

N i e d e r s c h r i f t

Über die öffentliche Sitzung des Ausschusses für Technik und Umwelt am Montag,
06.12.2021, Beginn: 18:30 Uhr, Ende: 19.27 Uhr, Rathaus Brühl, Großer Sitzungssaal

Zur Beurkundung der Niederschriften

Das Gremium:

Der Vorsitzende:

Der Schriftführer:

Vorsitzender

Herrn Bürgermeister Dr. Ralf Göck

CDU

Herr Thomas Gaisbauer

Herr Wolfram Gothe

Herr Bernd Kieser

Herr Uwe Schmitt

Vertretung für Herrn Hans Faulhaber

SPD

Herr Selcuk Gök

Frau Gabriele Rösch

Herr Roland Schnepf

FW

Frau Ursula Calero Löser

Herr Jens Gredel

Frau Klaus Pietsch

Frau Heidi Sennwitz

Frau Claudia Stauffer

Herr Thomas Zoepke

GLB

Herr Peter Frank

Frau Ulrike Grüning

Vertretung für Herrn Dr. Peter Pott

Sonstige Teilnehmer

Herr Reiner Haas

Herr Jochen Ungerer

Herr Andreas Willemsen

Schriftführer

Herr Thomas Kalotai

Abwesend

CDU

Herr Hans Faulhaber

GLB

Herr Dr. Peter Pott

Bürgermeister Dr. Ralf Göck berichtet, dass es in Brühl derzeit ca. 120 bis 130 Corona-Erkrankte gäbe. Eine kleinere Überprüfung durch ihn habe ergeben, dass es nicht die Kleinkinder in Brühl sind, die Corona weitergeben. Er führt aus, dass in dieser Woche die neue Corona-Verordnung für Kitas kommen könne. Gemeinderat Till hatte ja in diesem Zusammenhang angeregt, dass Kindergartenkinder in Brühl genauso wie Grundschüler getestet werden sollen.

Nach Eröffnung der Sitzung stellte der Vorsitzende fest, dass

1. zu der Sitzung durch Ladung vom 25.11.2021 ordnungsgemäß eingeladen worden ist;
2. die Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Sitzung am 03.12.2021 ortsüblich bekannt gemacht worden ist;
3. das Gremium beschlussfähig ist, weil mindestens 7 Mitglieder anwesend sind.

Hierauf wird in die Beratung eingetreten und folgendes beschlossen:

TOP: 1 öffentlich

Antrag auf Baugenehmigung (im vereinfachten Verfahren):

Anbau an Einfamilienhaus und Bau einer Gaube, Bau eines Schuppens mit Fahrradraum und Abbruch der Bestandgarage

**Baugrundstück: Alter Bäumelweg 4, Flst.Nr. 1749
2021-0134**

Beschluss:

Das Einvernehmen zum Bauvorhaben wird gemäß §§ 30, 34, 36 Baugesetzbuch erteilt.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig zugestimmt

dafür	12
dagegen	0
Enthaltungen	0

Bauherren: Verena und Julien DENIS, Mannheim

Die Bauherren beantragen die Baugenehmigung für

- den Anbau an ein Einfamilienhaus (eingeschossig mit Satteldach und einer Dachneigung von 20°, Firsthöhe: 4,67 m, das geplante Wohn- und Eßzimmer im EG hat 43 m²)
- den Bau einer Gaube im DG des Altbestandes (zum „Alten Bäumelweg“; Breite: 5,45 m bei einer Gebäudebreite von 8,62 m, somit unter 70% der Gebäudebreite nach dem Grundsatzbeschluss der Gemeinde)
- den Bau eines Schuppens mit 11,95 m² und eines Fahrradabstellraumes mit 4 m² (die Grenzbebauung dieser Nebengebäude liegt mit 8,31 m unter der zulässigen Länge von 9 m)

- den Abbruch der Bestandsgarage (im hinteren Teil des Grundstücks) und Bau eines Stellplatzes im Vorgartenbereich (17,50 m²)
- leichte bauliche Veränderungen im Innenbereich des EG und DG

auf dem Baugrundstück Alter Bäumelweg 4, Flst.Nr. 1749.

Das Baugrundstück befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Mannheimer Wegäcker“ vom 19.12.1964 und regelt lediglich die Bau- und Straßenfluchten in der Schüttele-Lanz-Straße. Demnach ist das Bauvorhaben nach § 34 BauGB innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile zu beurteilen.

Durch die geplante Bebauung wird das Grundstück verdichtet, was im Bereich der Schüttele-Lanz-Straße und des Alten Bäumelweges aber keine Seltenheit ist. Das Einfamilienhaus bleibt ein Einfamilienhaus.

Nach Ansicht des Ordnungsamtes und des Bauamtes gibt es gegen den Stellplatz im Vorgarten keine Bedenken, eine zusätzliche Versiegelung findet durch den Abbruch der Garage nicht statt.

Durch den Anbau und die Errichtung einer Gaube im Bestandsgebäude liegen die Abstandsflächen zum Teil im „Alten Bäumelweg“ und somit im öffentlichen Raum, was jedoch zulässig ist (§ 5 Abs. 2 LBO).

In der näheren Umgebung finden wir einige Objekte mit ähnlicher Bebauung vor (Nachbargrundstück Schüttele-Lanz-Str. 29 sowie Nr. 23 und 21, Schüttele-Lanz-Str. 19 in Verbindung mit Alter Bäumelweg 2c nach einer Teilung des Grundstücks), sodass nach Ansicht der Gemeindeverwaltung die Erfordernis des Einfügens in die Eigenart der näheren Umgebung nach § 34 BauGB gegeben ist.

Diskussionsbeitrag:

Die Verwaltungsvorlage findet die breite Zustimmung im Ausschuss für Technik und Umwelt.

TOP: 2 öffentlich

Antrag auf Baugenehmigung (im vereinfachten Verfahren): Abbruch Walmdach, Neubau Satteldach mit Dachgauben und Änderung der inneren Raum-Aufteilung und Fenster

Baugrundstück: Bismarckstr. 36, Flst.Nr. 2327

2021-0137

Beschluss:

Das Einvernehmen zum Bauvorhaben wird gemäß §§ 30, 34, 36 Baugesetzbuch erteilt.

Abstimmungsergebnis: Mit Stimmenmehrheit zugestimmt

dafür	9
dagegen	1
Enthaltungen	2

Bauherrin: Nilgün Özmen, Mannheim

Der Bauherrin plant auf dem Baugrundstück Bismarckstraße 36, Flst.Nr. 2327 folgende baulichen Veränderungen, die teilweise schon begonnen wurden und zur Anzeige gekommen sind:

- Abbruch des Walmdaches (aus dem ursprünglichen Bestand),
- Neubau eines abgeschnittenen Satteldaches (Dachneigung ca. 40°) und teilweise Flachdach,
- Errichtung zweier Dachgauben (je 0,6° Dachneigung) zur Straßen- (4,80 m) und zur Gartenseite (5,20 m), somit jeweils unter 70% der durch Grundsatzbeschluss der Gemeinde zulässigen Gebäudebreite (hier: 8,80 m),
- Ausbau des Dachgeschosses zu einem Studio mit 55,74 m² mit einer Dachterrasse von 8,27 m²,
- Veränderung innere Raum-Aufteilung und Fenster.

Das Baurechtsamt des Rhein-Neckar-Kreises –Baurechtsamt- hat mit Schreiben vom 27.07.2021 die sofortige Einstellung der Bauabreiten verfügt. Der erforderliche Bauantrag ist am 28.10.2021 bei der Gemeinde Brühl eingegangen.

Das Baugrundstück befindet sich im Geltungsbereich eines „Bau- und Straßenfluchtenfeststellungsplans“ vom 06.11.1956, der allerdings nur die Bauflucht regelt und somit einen einfachen B-Plan nach § 30 BauGB darstellt, der in diesem Zusammenhang nach § 34 Baugesetzbuch zu beurteilen ist.

Nach den Antragsunterlagen bleibt das bisherige Zweifamilienhaus nach dem Umbau ein Zweifamilienhaus.

Schon das bisherige Bestandshaus hat die Abstandsflächen zu dem Nachbar-Flst.Nr. 2326 (Bismarckstr. 34) nicht eingehalten. Möglicherweise tangiert die höhere Giebelwand die Abstandsfläche zu den Nachbarn. Eine genaue Überprüfung ist von Seiten des Baurechtsamtes vorzunehmen.

Ansonsten fügt sich das 8,38 m hohe Bauvorhaben aus Sicht der Gemeindeverwaltung in die Umgebungsbebauung ein, wenngleich es nicht gutgeheißen werden kann, ohne eine Baugenehmigung mit einem derartigen Umbau zu beginnen.

Diskussionsbeitrag:

Gemeinderat Thomas Gaisbauer eröffnet die Diskussion zu diesem Tagesordnungspunkt und teilt mit, dass sich die CDU-Fraktion mehrheitlich für die Beschlussvorlage ausspricht, er aber persönlich dagegen sei, weil im Vorfeld durch den Baubeginn schon Fakten geschaffen wurden.

Gemeinderat Pietsch kann der Beschlussvorlage, aber auch dem Vorredner zustimmen und sieht die Angelegenheit mit dem Baubeginn ohne eine Baugenehmigung als nicht so einfach. Mit der Giebelwand und anderem blieben Vorbehalte, die vorher hätten geprüft werden können.

Gemeinderat Roland Schnepf fragt nach eingegangenen Nachbareinwendungen und sieht den Umbau als genehmigungsfähig an. Ortsbaumeister Reiner Haas teilt mit, dass eine Einwendung eingegangen sei und verliert diese.

Gemeinderat Peter Frank stellt klar, dass sich die GLB-Fraktion enthalten möchte und verbindet in diesem Zusammenhang eine grundsätzliche Diskussion über das Einholen von nachträglichen Baugenehmigungen. Künftig wolle er nachträgliche Baugenehmigungen ggfs. sogar ablehnen.

TOP: 3 öffentlich

Antrag auf Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren: Neubau eines 3-Familienhauses

mit Kfz-Stellplätzen, Abbruch von Garagen und einem Schuppen

**Baugrundstücke: Schulstr. 13, Flst.Nr. 1387/2 und Schulstr. 15, Flst.Nr. 1387/3
2021-0139**

Beschluss:

Das Einvernehmen zum Bauvorhaben wird gemäß §§ 30, 34, 36 Baugesetzbuch erteilt.

Für die Lichtschächte im Kellergeschoss, die sich auf dem öffentlichen Gehweg befinden, wird eine Sondernutzungserlaubnis durch das Ordnungsamt der Gemeinde Brühl nicht erteilt.

Abstimmungsergebnis: Mit Stimmenmehrheit zugestimmt

dafür	10
dagegen	2
Enthaltungen	0

Bauherren: DOGAN Hasan und Pinar, Plankstadt

Die Bauherren beantragen im vereinfachten Verfahren die Baugenehmigung für den Neubau eines Dreifamilienhauses (Flachdach, 2 Vollgeschosse + Dachgeschoss, Haushöhe: 9,42 m) auf dem Grundstück Schulstr. 15, Flst.Nr. 1387/3. Auf diesem Grundstück und dem Flst.Nr. 1387/2 werden in diesem Zusammenhang Garagen und ein Schuppen abgerissen und insgesamt 9 Kfz-Stellplätze hergestellt (7 Stellplätze auf Flst.Nr. 1387/2 und 2 Stellplätze auf Flst.Nr. 1387/3).

Das Grundstück liegt im Bereich eines „Bau- und Straßenfluchtenfeststellungsplans“ aus dem Jahre 1956, demnach im Bereich eines einfachen Bebauungsplanes nach § 30 BauGB, und ist daher nach § 34 BauGB (innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) zu beurteilen.

Für den Neubau werden 6 Stellplätze nachgewiesen, für das Bestandshaus 3 Stellplätze.

Lt. Höhenvergleich im Bauantrag hat das angrenzende Bestandshaus Schulstr. 13 mit Satteldach eine Firsthöhe von 10,82 m. Somit fügt sich der geplante Neubau auf dem Grundstück Schulstr. 15 hinsichtlich der Höhe (9,42 m) und der Bautiefe und Kubatur in die nähere Umgebung ein.

Für die Lichtschächte im Kellergeschoss, die sich auf dem öffentlichen Gehweg befinden, wird eine Sondernutzungserlaubnis durch das Ordnungsamt der Gemeinde Brühl nicht erteilt.

Bezüglich der Abstandsflächen der Terrassen im hinteren Teil des Grundstücks und der

Zufahrt auf die beiden Grundstücke vom Grundstück Schulstr. 15 (Flst.Nr. 1387/3) aus, ist nach Sachlage wohl eine Vereinigungsbaulast durch das Baurechtsamt des Rhein-Neckar-Kreises anzuordnen.

Die Gemeindeverwaltung ist der Auffassung, dem Bauvorhaben nach § 34 BauGB zu entsprechen.

Diskussionsbeitrag:

Gemeinderat Thomas Gaisbauer signalisiert die Zustimmung seiner Fraktion für das Bauvorhaben, nicht aber für die geplanten Lichtschächte im öffentlichen Raum. Er möchte keinen Präzedenzfall schaffen, ggf. können dort unter Umständen auch Leitungen im Erdbereich blockiert werden.

Die Gemeinderäte Klaus Pietsch und Roland Schnepf teilen die Ausführungen des Vorredners und sprechen ihre Zustimmung aus.

Gemeinderätin Ulrike Grüning ist mit dem Bauantrag und der zu massiven Bauweise, den vielen Stellplätzen und deren Versiegelung und ohne Grün und Garten auf dem Grundstück nicht einverstanden. Sie hält dies auch für die angrenzenden Nachbarn als nicht verträglich wie auch die Lichtschächte auf dem Gehweg.

TOP: 4 öffentlich

Antrag auf Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren: Errichtung einer Sommerterrasse mit Überdachung (Gaststätte: Altes Kaffeehaus Bar Lounge)

Baugrundstück: Richard-Wagner-Str. 1, Flst.Nr. 2798

2021-0136

Beschluss:

Dem Antrag von Gemeinderat Roland Schnepf auf Vertagung der Entscheidung zum Bauvorhaben bis zum Vorliegen neuer Erkenntnisse (GRZ, Größe der genehmigten Terrasse) wird entsprochen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig zugestimmt

dafür	12
dagegen	0
Enthaltungen	0

Bauherr: Erkan Yuca, Brühl

Der Bauherr plant im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren die Errichtung einer Sommerterrasse mit Überdachung auf dem Grundstück Richard-Wagner-Str. 1, Flst.Nr. 2798.

Das Baugrundstück befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Brühl Nord“ vom 03.11.1964 und ist demnach nach §§ 30, 31 BauGB zu beurteilen.

Die geplante Sommerterrasse befindet sich außerhalb des Baufensters des B-Plans und hat eine Größe von ca. 50 m² und stellt eine bauliche Anlage (in Form einer Überdachung mit

einem Faltdach und vollständiger Seitenverglasung an der Grundstücksgrenze zum öffentlichen Gehweg) dar. Eine Beheizung des Sommergartens soll allerdings lt. Antrag nicht erfolgen.

Die Terrasse ist in der ursprünglichen Verfügung vom 23.10.1967 durch das Landratsamt Mannheim offiziell genehmigt.

Dem Bauantragsverfahren kann nicht entnommen werden, ob die Grundflächenzahl (GRZ) bzw. die Geschößflächenzahl (GFZ) hierdurch überschritten wird.

Nach § 31 (2) BauGB kann von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt und die Abweichung städtebaulich vertretbar ist und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist, was nach Ansicht der Gemeindeverwaltung hier allerdings **nicht der Fall** ist, weil das Baufenster doch mit ca. 50 m² massiv überschritten wird und voll im Bebauungsplan festgesetzten Bereich mit dem Planzeichen „Vorgärten“ liegt.

Diskussionsbeitrag:

Gemeinderat Wolfram Gothe spricht sich zunächst für die Versagung des Bauvorhabens aus, ebenso wie Gemeinderat Klaus Pietsch, der in der überdachten Terrasse möglicherweise auch eine zusätzliche Lärmbelästigung sieht.

Gemeinderat Roland Schnepf hält das Bauvorhaben wohl derzeit für nicht genehmigungsfähig. Er stellt noch einmal fest, dass die Terrasse grundsätzlich genehmigt sei und die Terrasse derzeit nachvermessen werde, um die Grundflächenzahl (GRZ) aufzunehmen. Er sieht mit der überdachten und geschlossenen Sommerterrasse mit den Schiebeelementen sogar einen zusätzlichen Lärmschutz. Er verweist auf ähnliche Lokaltäten in Brühl wie zum Beispiel die Anbauten im „Dalmacija“ oder „Beim Griechen“ im Weidweg. Er stellt daher den Antrag, den Tagesordnungspunkt zurückzustellen.

Ortsbaumeister Reiner Haas sieht die Terrasse als bauliche Anlage außerhalb des vorgesehenen Baufensters.

Gemeinderätin Ulrike Grüning regt an, die genehmigte Größe der Terrasse aus der früheren Baugenehmigung zu prüfen, da sie glaubt, dass dort auch Bäume standen.

TOP: 5 öffentlich

Antrag auf Baugenehmigung im vereinfachten Verfahren: Nach Abbruch des kompletten Baubestandes (Dreifachgarage, Bürohalle und Wohnhaus) Neubau eines Wohn- und Geschäftshauses mit Tiefgarage

**Baugrundstück: Luftschiff ring 12, Flst.Nr. 1643/50
2021-0141**

Beschluss:

Das Einvernehmen zum Bauvorhaben wird gemäß §§ 30, 31, 36 Baugesetzbuch **nicht** erteilt. Das Bauvorhaben soll durch eine Planungsänderung verkleinert und wieder eingereicht werden.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig zugestimmt

dafür	12
dagegen	0
Enthaltungen	0

Bauherrin: MCI-Projekt-Brühl GmbH, Rüsselsheim.

Die Bauherrin beabsichtigt in einem vereinfachten Baugenehmigungsverfahren den Abbruch des kompletten Baubestandes (Dreifachgarage, Bürohalle und Wohnhaus) und den Neubau eines Wohn- und Geschäftshauses mit einer Tiefgarage auf dem Grundstück Luftschiffing 12, Flst.Nr. 1643/50.

Das Baugrundstück befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Luftschiffing Nord“ vom 13.12.1996 und dort in einem Gewerbegebiet (GE) ist nach §§ 30, 31 BauGB zu beurteilen.

Das geplante Wohn- und Geschäftshaus (3 Vollgeschosse und 1 eingerücktes Dachgeschoss mit Flachdach, Höhe des Gebäudes: 12,49 m) wird mit 13 Büro- und Gewerbeeinheiten und insgesamt 12 Wohneinheiten geplant. Die gesamten Wohnflächen im Haus belaufen sich auf 1.038,21 m², die gesamten Büroflächen auf 1.101,72 m². Gemäß § 8 Abs. 3 BauNVO können in Gewerbegebieten Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind, zugelassen werden (vgl. hierzu: OVG Niedersachsen 14.07.1993 – 1 L 6230/92, BRS 55, Nr. 59). In Gewerbe-/Industriegebieten ist somit nur betriebsbedingtes Wohnen und keine allgemeine Wohnnutzung zulässig, auch nicht ausnahmsweise. Die Gemeindeverwaltung ist der Auffassung, dem betriebsbedingten Wohnen zuzustimmen.

Ferner werden insgesamt 48 Kfz-Stellplätze (40 als Doppel-Parker in der Tiefgarage mit PKW-Aufzug vom UG ins EG und 8 vor dem Haus) vorgehalten. An der Grundstücksgrenze zu Flst.Nr. 1643/51 (Luftschiffing 10) werden zudem 24 Fahrradstellplätze und ein Kinderspielplatz mit 32 m² vorgesehen.

Nach dem schriftlichen Teil des Lageplans ist die im B-Plan festgelegte Grundflächenzahl (GRZ) nicht überschritten, die Geschossflächenzahl (GFZ) ist im B-Plan nicht festgelegt.

Der Bebauungsplan legt im hinteren Bereich des Grundstücks eine Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen fest und ist somit von jeglicher Bebauung frei zu halten.

An dieser hinteren Stelle des Grundstücks ist das Baufenster jedoch massiv überschritten und mit Bauteilen überbaut. Hierdurch werden Grundzüge der Planung betroffen, weshalb die Planung nicht genehmigungsfähig ist.

Nach § 31 (2) BauGB kann von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt und die Abweichung städtebaulich vertretbar ist und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist, was nach Ansicht der Gemeindeverwaltung hier allerdings **nicht der Fall** ist.

Diskussionsbeitrag:

Ortsbaumeister Reiner Haas weist nach der Verlesung des TOP's durch den Bürgermeister auf die Überschreitung der Baugrenze, der Missachtung des im B-Plan vorgesehenen Pflanzgebotes im hinteren Teil des Grundstücks und der überschrittenen Bebaubarkeit des Grundstücks hin. Ferner verliest er die zwei eingegangenen Nachbareinwendungen, die sich unter anderem gegen die Anzahl der nachgewiesenen Stellplätze, die Abstandsflächen, die überschrittene Bebauungslänge im B-Plan von 40%, die mangelnde Belichtung im UG und die Bauweise/Blockcharakteristik richten.

Gemeinderat Wolfram Gothe appelliert in diesem Zusammenhang an die Neueinreichung und Änderung des Antrags mit Einhaltung der Vorschriften und der Infos der Verwaltung.

Gemeinderat Klaus Pietsch hebt die massive Überschreitung des Baufensters hervor und sieht auch die Nutzung von 13 Betrieben und 12 Wohnungen als problematisch.

Gemeinderat Roland Schnepf sieht 13 Gewerbe und gleichzeitig 12 Wohnungen in einem Gewerbegebiet mehr als kritisch.

Gemeinderat Peter Frank stimmt den beiden Vorrednern und der Verwaltungsvorlage zu.

Gemeinderat Selcuk Gök sieht gute Chancen für die Genehmigung bei einer entsprechenden Verkleinerung und Verschiebung des Bauvorhabens.

TOP: 6 öffentlich
Erweiterung KiTa Sonnenschein
- Vergabe Tischlerarbeiten DIN 18355
2021-0145

Beschluss:

Den Auftrag für die Tischlerarbeiten erhält die Firma Herrwerth Möbel u. Holzbearbeitung GmbH aus Mannheim zum Angebotspreis von **81.282,59** EUR

Abstimmungsergebnis: Einstimmig zugestimmt

dafür	12
dagegen	0
Enthaltungen	0

Der Gemeinderat stimmte in seiner Sitzung am 18.11.2019 zu, das Bauvorhaben „Erweiterung KiTa Sonnenschein“ umzusetzen. Somit soll der erste Bauabschnitt zum Umbau des Hausmeisterwohnhauses sowie zum Neubau eines Verbindungsbaus verwirklicht werden.

Anschließend ist geplant, im zweiten Bauabschnitt den bestehenden Pavillon ebenfalls komplett in einen Kindergarten umzugestalten. Davor soll der Hort im Pavillon in einen neuen Anbau an der Schillerschule umziehen.

Das Gewerk wurde nach den Bestimmungen der VOV beschränkt ausgeschrieben.

Zum Submissionstermin am 16.11.2021 lagen 2 Angebote mit nachfolgenden geprüften

Angebotssummen (brutto) vor:

Firma Herrwerth Möbel u. Holzbearbeitung GmbH	81.282,59 EUR
Bieter 2	83.119,12 EUR

Nach Prüfung und Wertung der Angebote liegt das in wirtschaftlicher und technischer Hinsicht annehmbarste Angebot von der Firma Herrwerth Möbel u. Holzbearbeitung GmbH vor.

Die Verwaltung schlägt vor, der Firma den Zuschlag zu erteilen.

Die Kosten wurden vom Architekturbüro Dierks Blume Nasedy auf ca. 45.000 EUR geschätzt.

Die Kostensteigerung liegt einerseits daran, dass mehr Leistungen gegenüber der Kostenschätzung ausgeschrieben wurden, andererseits sind die Preise des Materials Holz seit Jahresbeginn erheblich gestiegen.

Auf Grund der Mehrleistungen sowie der aktuellen Preissteigerung (bis zu 170% bei den Einheitspreisen) ist das Angebot des wirtschaftlichsten Bieters als marktüblich zu bewerten.

Nach der aktuellen Kostenverfolgung vom Architekturbüro Dierks Blume Nasedy wird eine Kostensteigerung von ca. 30% auf 1.601.944,62 € erwartet.

Diese Kostensteigerung begründet sich vor allem durch erhebliche Preissteigerungen seit 2020 bei den Bau-, Haupt- und Nebengewerken.

Diskussionsbeitrag:

Gemeinderat Wolfram Gothe spricht sich für die Auftragsvergabe aus und für die zügige Fortführung der Erweiterung der KiTa Sonnenschein. Er fragt nach den realen Unterschieden zu der Kostenschätzung zu 45.000 Euro, die die Verwaltung mit mehr Leistungen als bei der Schätzung beantwortet.

Bürgermeister Dr. Ralf Göck gibt bekannt, dass die Kostensteigerung durch einen Zuschuss aus dem Ausgleichsstock abgedeckt werden kann. Allerdings, so der stellvertretende Kämmerer Andreas Willemsen, ist mit dem Zuschuss erst im neuen Jahr zu rechnen.

TOP: 7 öffentlich
Informationen durch den Bürgermeister

- keine -

TOP: 8 öffentlich
Fragen und Anregungen der Mitglieder des Ausschusses

8.1 Lob ans Ordnungsamt und Kritik am Vollzugsdienst

Gemeinderat Jens Gredel spricht ein Lob für das Ordnungsamt aus, das einen Grundstückseigentümer informiert und aufgefordert hat, beim „Merkelgrund“ die Gartenhecke vorschriftsmäßig zu schneiden, damit ein Straßenschild wieder eingesehen werden kann.

Bei der Verteilung von Strafzetteln in den Zentren des Ortes, insbesondere samstags morgens, bitte er den Vollzugsdienst etwas großzügiger zu verfahren.

Ordnungsamtsleiter Jochen Ungerer weist die Kritik zurück und appelliert an die Verwendung von Parkscheiben in den Autos. In diesem Zusammenhang gibt er bekannt, dass künftig auf dem Rohrhof vor der Metzgerei Sinn Parkplätze ausgewiesen werden.

8.2 Temporegelung in der Straße „Am Schrankenbuckel“

Gemeinderätin Ulrike Grüning bemängelt kurz vor der Ausfahrt in die Mannheimer Straße ein Verkehrsschild mit 50 km/h. Der große Teil in dieser Straße (Am Schrankenbuckel) hat das Limit 30 km/h. Sie schlägt daher vor, dieses Tempolimit an dieser Stelle ebenfalls anzubringen.

Bürgermeister Dr. Ralf Göck sagt eine Überprüfung der Anfrage zu.

8.3 Baumpflanzungen in der Gemeinde

Gemeinderätin Ulrike Grüning lobt das Bauamt und den Bauhof der Gemeinde für die 50 Baumpflanzungen im Gemeindegebiet.

Bürgermeister Dr. Ralf Göck betont, dass man in diesem Zusammenhang Baumpaten bräuchte und hebt den TC Brühl für sein Engagement hervor.

TOP: 9 öffentlich
Fragen und Anregungen der Bürgerinnen und Bürger

9.1 Bauvorhaben „Luftschiffing 12“

Herr Tonali geht noch einmal auf sein Bauvorhaben im Luftschiffing 12 ein. Er argumentiert, dass er als Investor natürlich so viel wie möglich aus dem Grundstück herausholen möchte. Er signalisiert die Vorlage einer neuen Planung unter Berücksichtigung der Vorgaben und der Nachbarn und stellt selbst Baumpatenschaften in Aussicht.